

Merkblatt für die Gemeinden betreffend Feuerwerke

1. Ausgangslage

Verschiedene Gemeinden suchen eine Praxis für Bewilligen von Feuerwerken. Das Abbrennen kann einerseits die Nachtruhe stören und andererseits kann der Umgang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen die eidgenössische Gesetzgebung tangieren.

Im Jahre 2006 hat der damalige Gemeindeammänner-Verband des Kantons Luzern mit der damaligen Kantonspolizei Luzern einen „modus vivendi“ vereinbart. Dieser wurde im Jahr 2009 durch das Justizdepartement des Kantons Luzern für ungültig erklärt.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der erneuten Anfragen aus den Gemeinden wurde in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei und dem Justizdepartement des Kantons Luzern das Thema neu aufgerollt.

2. Regelungskompetenz

Die eidgenössische Sprengstoffgesetzgebung regelt den Umgang mit Sprengstoffen, gilt jedoch nicht für den Endverbraucher. Es besteht ein absichtlicher Regelungsspielraum für die Kantone. Der Kanton Luzern seinerseits sucht keine gesamtkantonale Spezialregelung.

Bezüglich Nachtruhestörung gilt es festzuhalten, dass gemäss Praxis der Amtsstatthalterkonferenz die Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr gilt. Der Lärm für eine Störung muss eine gewisse Intensität aufweisen. Die Polizei- resp. Strafverfolgungsorgane haben unter Berücksichtigung der konkreten Umstände den Einzelfall zu prüfen.

Daraus folgt, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie kommunales Polizeirecht zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung, welche sich auf die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL 1) abstützt, erlassen können.

3. Eckwerte für die Regelung von Feuerwerken

Das Abbrennen von Feuerwerken zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist meldepflichtig resp. bedarf einer Bewilligung (je nach Kategorie). Die Gemeinde bezeichnet eine zuständige Stelle und legt den Gebührenrahmen sowie allenfalls den Umfang (Kontingentierung) fest. Sie regelt auch die Informationsübermittlung an die Luzerner Polizei. Feuerwerke der Kategorie IV gemäss Art. 7 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung sind in jedem Fall zu bewilligen. Indoor-Feuerwerke sind immer der Feuerpolizei resp. der Gebäudeversicherung anzuzeigen.

Die Gemeinden können Ausnahmezeiten, an welchen keine Melde- resp. Bewilligungspflicht besteht, festlegen (1. August, vorgezogene Augustfeiern am 31. Juli, Silvesternacht/Neujahr).



Eine Regelung des Steigenlassens von „Himmelslaternen“ fällt nicht unter das Ab-brennen von pyrotechnischen Gegenständen und ist für die Gewährung der Nachtruhe nicht von Relevanz.

Die Luzerner Polizei, Fachbereich Waffen und Sprengstoff, hat ein Merkblatt für die Allgemeinheit für den Umgang mit Feuerwerken entwickelt.

Genehmigt vom Vorstand des VLG am 29. November 2010

Beilagen:

- Entwurf Musterreglement
- Merkblatt Luzerner Polizei

Musterreglement Feuerwerke

Die Einwohnergemeinde erlässt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL 1) sowie in Ausführung des eidgenössische Sprengstoffgesetzes (SR 941.41), folgendes Reglement:

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieses Reglement regelt das Abfeuern und Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere Feuerwerken, auf dem Gemeindegebiet.

Grundsätzlich unterliegen diese Tätigkeiten je nach Kategorie einer kommunalen Melde- resp. Bewilligungspflicht. Bewilligungen werden vom Gemeinderat gegen Bezahlung einer Gebühr und unter Festlegung der Auflagen erteilt. Der zuständige Polizeiposten wird schriftlich über eine erteilte Bewilligung informiert.

² Grundsätzlich darf auf dem ganzen Gemeindegebiet zwischen 22:00 und 06:00 Uhr kein Feuerwerk abgebrannt werden.

Für den Bundesfeiertag (1. August oder vorgezogene Feiern am 31. Juli) und die Silvesternacht gilt keine zeitliche Beschränkung.

Weitere Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

³ Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit wie auch zum Schutz von Leben und Gut der Anderen alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Art. 2 Melde- resp. Bewilligungspflicht nach Kategorien

¹ Kategorie I

Diese Kategorie enthält keine Raketen, dagegen Bengalstreichhölzer, kleine Vulkane, Tischbomben und kleine Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt keine Melde- oder Bewilligungspflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
I	Kleinstfeuerwerk Feuerwerksspiel- waren Scherzartikel	3g	0,5g Nitrocellulose (max. 12,6% N) oder 2,5mg Silberfulminat oder 10mg Chloratsätze oder 10mg Perchloratsätze

² Kategorie II

Diese Kategorie enthält kleine Raketen, Vulkane, Sonnen und Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt eine Meldepflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
II	Kleinf Feuerwerk Silvesterfeuerwerk	50g 20g in Raketen (davon max. 10g Effekt) max. 200g in zusammengesetzten Gegenständen	6g Schwarzpulver (max. 25g in zusammengesetzten Gegenständen)

³ Kategorie III

Diese Kategorie enthält Raketen, grosse Vulkane und grosse Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt eine Bewilligungspflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
III	Mittelfeuerwerk (Gartenfeuerwerk)	250g 75g in Raketen max. 800g in zusammengesetzten Gegenständen (max. 12 Teile) max. 1200g Wasserfall	100g Schwarzpulver oder 50g andere Nitratgemische oder 40g Schwarzpulver oder 20g andere Nitratgemische in Raketen

⁴ Kategorie IV

Für alle Feuerwerke dieser Kategorie gilt eine Bewilligungspflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
IV	Grossfeuerwerk	unbegrenzt	unbegrenzt

Art. 4 Strafbestimmungen

- Allfällige Bussen- resp. Strafbestimmungen

⇒ Diese müssen vom Regierungsrat genehmigt werden.

Art. 5 Gebührenkatalog

- *Ev. Bewilligungs- resp. Bearbeitungskosten*

Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Staatschreiber:

Genehmigt durch den VLG Vorstand am 29. November 2010



Luzerner Polizei

Kasimir-Pfyffer-Strasse 26
6002 Luzern
Telefon 041 248 81 17
Telefax 041 240 39 01
polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Vom Umgang mit Feuerwerk !!

Grundregel: Wer mit Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zu ihrer Sicherung sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Was ist beim Abbrennen zu beachten?

- Rauchverbot einhalten
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (auch sogenannte "Frauenfürze" können gefährlich sein; sie können unter bestimmten Umständen, z.B. durch Reibung, selbst entzünden und schwere Verbrennungen verursachen.)
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen.
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder.
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gesicherten Flaschen oder gut verankerten Röhren abfeuern.
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern.
- **WICHTIG für 1. August- und Neujahrsfeiern;**
 - Es ist ein Abschussplatz einzurichten mit fest verankerten Röhren, Gestell für Sonnen etc.
 - Mind. ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen.
 - Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen.
 - Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt.

Der Sicherheitsabstand nach Produktebeschreibung ist einzuhalten !!

Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden?

- Im Innern von Gebäuden, In der Nähe von Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehege, Brutstätten, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen.

Lärmschutz!

- Während den Ruhezeiten (NACHTRUHE 22:00 BIS 06:00 Uhr) darf kein Feuerwerk abgebrannt werden.
- Ausnahmen sind:
 - 1. August oder vorgezogene 1. August – Feiern am 31. Juli,
 - Silvester/Neujahr.

Luzerner Polizei
Fachbereich Waffen und Sprengstoff